

Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften (EEG 2021)**

vom 14. September 2020

Stand: 17. September 2020

I. Grundsätzliches

Die Energieerzeugung aus Biomasse in der Säge- und Holzindustrie ist ein vorbildliches Beispiel für die Sektorkopplung, Dekarbonisierung von Industrieprozessen und dezentrale Energieversorgung. Die bei der Holzbearbeitung anfallende Reststoffe, wie z.B. Rinde, Altholz aus bereits verwendeten Holzprodukten oder geschädigtes Waldholz, werden in den Kraftwerken der Säge- und Holzindustrie zur gekoppelten Erzeugung erneuerbaren Stroms und Wärme verwendet. Die Prozesswärme wird in den folgenden Produktionsschritten verwendet, der Strom für die regionale Energieversorgung in das Netz eingespeist oder für den Eigenbedarf der industriellen Holzverarbeitung genutzt.

Bereits heute trägt die energetische Nutzung von Holz über alle ihre Anwendungsformen zu einer jährlichen Einsparung von 36 Mio. t CO₂ bei.¹

Als energieintensive Branche steht die Säge- und Holzindustrie mit ihren Produkten (Bauholz Holzverpackungen, Holzpellets) in einem starken internationalen Wettbewerb. Energiekosten haben somit erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen. Da Holz als klimafreundlicher Baustoff, als Verpackungsmaterial oder als Holzpellets in der Gebäudeenergie im deutschen Klimaschutzprogramm eine zentrale Rolle einnimmt und die Wertschöpfung in strukturschwachen Regionen sichert, sollte es auch im Rahmen des EEG Ziel sein, die Erzeugung erneuerbarer Energien aus Biomasse in der Holzindustrie und deren Verwendungsmöglichkeiten zu fördern.

I. Änderungsvorschläge:

EEG-Umlagepflicht für Eigenverbrauch von Strom aus Biomasse von derzeit 40 % auf 10 % absenken (§ 61b)

Einführung eines Intervalls, in dessen Stromverbräuche als geringfügig anzusehen sind (§ 62a)

Flexibilisierung der Besonderen Ausgleichsregelung durch Einführung einer gestuften Privilegierung für Branchen der Liste 1 abhängig von ihrer Stromkostenintensität ab einer Mindeststromkostenintensität von 5 % (§ 64)

Streichung des Kriteriums der Hocheffizienz für KWK-Anlagen bzw. Schaffung von Ausnahmenregelungen für bestehende Anlagen (§ 39 Abs. 3 iVm. § 44c Abs. 5ff)

¹ Waldbericht der Bundesregierung (2017).

Übertragung bestehender Förderzeiträume bei einem vorzeitigen Wechsel in das Ausschreibungsregime für Anlagen mit fester Biomasse zu den Konditionen des neuen Zuschlags (§ 39g)

Übertragung von Ausschreibungsvolumina für Biomasse (§ 28b)

Öffnung der Ausschreibungen für Altholzanlagen (§ 39g)

II. Im Einzelnen:

Eigenversorgung (§ 61b)

Die Förderung der Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist ein zentrales Instrument, um deren weiteren Ausbau zu steigern. Insbesondere in der Industrie, die zu den größten CO₂-Emittenten zählt, sind die Potenziale zur notwendigen Dekarbonisierung bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Industrielle Produktionsprozesse erfordern jedoch nicht nur einen hohen Energiebedarf, sondern auch eine verlässliche und kontinuierliche Energieverfügbarkeit sowie ein hohes Temperaturniveau.

Der Einsatz fester Biomasse bietet durch ihre kontinuierliche Energiebereitstellung eines Hochtemperaturniveaus für Verarbeitungsprozesse große Potenziale, um die industrielle Eigenversorgung mit Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien zu dekarbonisieren.

Um dieses Ziel voranzutreiben, schlägt der DeSH die Senkung der EEG-Umlagepflicht für Eigenverbrauch von Strom aus Biomasse von derzeit 40 % auf 10 % vor.

Eine Absenkung der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung mit Strom aus Biomasse würde einen wichtigen Anreiz schaffen, Industrieprozesse auf erneuerbare Energien umzustellen und die Dekarbonisierung durch KWK-Anlagen voranzubringen. Auch in der Neufassung der Richtlinie zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen² der Europäischen Union ist die Förderung der

² Ebd.

Eigenstromnutzung durch den Abbau von Umlagen und Abgaben zentraler Bestandteil eines künftigen Energiesystems. Damit würde, neben der Öffnung der Ausschreibungen für Altholzanlagen, zudem ein Anreiz zur weiteren Verwertung von Altholz in der Holzindustrie gesetzt und damit die regionale Verwertungsproblematik abgemildert. Ebenso bietet die Eigenversorgung in einigen Regionen positive Effekte für Netzengpässe.

Änderungsvorschlag:

Änderung des § 61b:

Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich in einem Kalenderjahr auf **10 Prozent der EEG-Umlage** für Strom, der zur Eigenversorgung genutzt wird, wenn in dem Kalenderjahr in der Anlage ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.

Geringfügige Stromverbräuche Dritter (§ 62a)

In der Praxis kommt es bei der Messung und Schätzung geringfügiger Stromverbräuche Dritter zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Der DeSH würde es daher begrüßen, wenn es hier konkretisierende Regelungen durch die **Einführung eines Intervalls in dessen Stromverbräuche als geringfügig anzusehen sind, bezogen auf den Gesamtverbrauch oder die Strommenge pro Jahr aufgenommen werden würden.**

Besondere Ausgleichsregelung (§ 64)

Die Entwicklung der EEG-Umlage während der Corona-Krise hat deutlich gezeigt, dass Energiekosten für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie, wie auch der Holzverarbeitung als energieintensive Branche der Liste 1, maßgeblich sind. Die beschlossene Absenkung der EEG-Umlage durch eine anteilige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt wird daher im Grundsatz begrüßt. Allerdings ist aus Sicht des DeSH dafür auch eine Flexibilisierung der Besonderen Ausgleichsregelung unerlässlich. Es sollte dringend vermieden werden, dass Unternehmen durch eine Verringerung der EEG-Umlage und bei starren Schwellenwerten finanziell deutlich mehrbelastet und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würden.

Der DeSH begrüßt daher die beabsichtigte Senkung der Schwellenwerte um 1 % pro Jahr ab dem Antragsjahr 2022 ausdrücklich. Allerdings diskriminieren die weiterhin starren Regelungen Unternehmen, die in Energieeffizienzmaßnahmen investieren, die als Konsequenz zu steigenden Energiekosten führen würden. Damit würden nicht nur Fehlanreize gesetzt, sondern in privilegierten Branchen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen geschaffen mit negativen Folgen für Energieeffizienz und Wirtschaft und Beschäftigung.

Aus Sicht des Verbands bedarf es daher neben der Absenkung der Schwellenwerte der **Einführung einer gestuften Privilegierung für Branchen der Liste 1 abhängig von ihrer Stromkostenintensität ab einer Mindeststromkostenintensität von 5 %**.

Damit würden Anreize für Energieeffizienzmaßnahmen und eine Reduktion des CO₂-Austoß in der Industrie gesetzt, ohne Wettbewerbsverzerrungen zu schaffen.

Änderungsvorschlag:

Änderung des § 64 Abs. 2:

„(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt (...)

2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf

a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die

aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder

bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.

c) einen in Relation zu ihrer Stromkostenintensität zu berechnendem Anteil bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind und eine Stromkostenintensität von mindestens fünf Prozent aufweisen.

Effizienzanforderungen an neue und bestehende KWK-Anlagen (§ 39 Abs. 3 iVm. § 44c Abs. 5-7)

Biomasse nimmt als einziger, grundlastfähiger, erneuerbarer Energieträger beim Ausbau der künftigen Energieversorgung eine zentrale Rolle ein. Die Fortführung der Ausschreibungen für neue und bestehende Biomasseanlagen wird daher vom DeSH ausdrücklich begrüßt. Allerdings sieht der DeSH in den geplanten Effizienzanforderungen in § 39 Abs. 3 iVm. § 44c Abs. 5-7 EEG 2021 an neue und bestehende KWK-

Anlagen, die bei der Teilnahme an den Ausschreibungen als neu zugelassen gelten, eine Verschärfung der Europäischen Vorgaben in § 29 Abs. 11 der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II). Die dortigen Vorgaben sehen Effizienzanforderungen nur für neue Anlagen über 50 MW Feuerungswärmeleistung sowie für Bioenergieanlagen vor, die ausschließlich Strom erzeugen. Entgegen der im Koalitionsvertrag vereinbarten 1:1-Umsetzung europarechtlicher Vorgaben geht der EEG-Entwurf 2021 daher weit über diese hinaus und sieht keine Ausnahmen für kleinere Anlagen vor.

Bestehenden KWK-Biomasseanlagen wird in § 39f explizit die Teilnahme an den Ausschreibungen für eine einmalige Verlängerung ihres Förderzeitraums ermöglicht, um ihren wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung zu leisten. Bei Zuschlag gilt die Anlage dann als neu in Betrieb genommen und müsste nach der geplanten Regelung ihre Hocheffizienz jährlich durch ein Sachverständigengutachten nachweisen. Damit wird für die bestehenden Anlagen nicht nur eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit geschaffen, die nun ohne jegliche Übergangsvorschriften dieses neue Kriterium einhalten müssten. Zudem werden den deutschen Anlagenbetreibern, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, im europäischen Wettbewerb zusätzliche Anforderungen durch die Berechnungen und Nachweispflichten auferlegt.

Damit steht diese geplante Regelung im Widerspruch zu dem Ziel, die Dekarbonisierung der Industrie voranzutreiben, was insbesondere durch die bestehenden Anlagen in der Holzindustrie bereits in der Praxis umgesetzt wird. Mit der geplanten Regelung würden nicht nur Fehlanreize gesetzt, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Holzindustrie geschwächt.

Der DeSH mahnt daher dringend eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen³ an. Die Anforderungen der Hocheffizienz für KWK-Anlagen sollten daher nur auf Neuanlagen über 50 MW anwendbar sein und Biomasseanlagen in kleineren Leistungsklassen davon ausgenommen werden.

Änderungsvorschlag:

Streichung des § 44c Abs. 5

Änderung des § 44c Abs. 6:

(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse **bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt** ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, nach § 44c Absatz 6 oder Absatz 7 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters

³ RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung).

mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

Anrechnung bestehender Förderzeiträume bei einem vorzeitigen Wechsel in das Ausschreibungsregime für Anlagen mit fester Biomasse (§ 39g)

Angesichts der großflächigen Schäden in den deutschen Wäldern, die sich derzeit auf 285.000 ha wiederzubewaldende Fläche und mehr als 178 Mio. m³ geschädigter Hölzer belaufen, haben sich die Mengen von Waldresthölzer sowie Reststoffen und Nebenprodukten aus der industriellen Holzverarbeitung drastisch erhöht. Diese Mengen stehen jedoch begrenzten Nutzungskapazitäten gegenüber. Damit stehen sowohl Waldbesitzer als auch Unternehmen der Holzindustrie vor einer zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderung. Viele der bestehenden Anlagen, die feste Biomasse zur Energieerzeugung verwenden, werden nach den Regelungen des EEG 2004 oder 2009 gefördert und beziehen neben ihrer Grundförderung auch den Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Die mit diesem Bonus verbundenen Anforderungen an die Einsatzmaterialien schließen die Nutzung der oben genannten Brennstoffe jedoch aus, da ansonsten keine Förderberechtigung bestünde.

Für viele Anlagenbetreiber ist es jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar, weit vor Ablauf der bestehenden Förderzeiträume in das neue Ausschreibungsregime zu wechseln, da damit die verbleibenden Förderungen entfallen würden. Um jedoch der schwerwiegenden Lage für das Cluster Forst und Holz zu begegnen und gleichzeitig den wichtigen Beitrag der festen Biomasse für die den Ausbaupfad bis 2030 zu erhalten, **schlägt der DeSH vor, bei einem vorzeitigen Wechsel in das Ausschreibungsmodell den Förderzeitraum zu den Konditionen des neuen Zuschlags durch die bestehenden Förderberechtigungen zu verlängern.**

Damit würde nicht nur Flexibilität bei den eingesetzten Reststoffen geschaffen, sondern durch Übertragung des Zeitraums in den neuen Förderkorridor bei neuer Zuschlagshöhe auch die Gesamtkosten reduziert.

Änderungsvorschlag:

Änderung § 39g Abs. 2

Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen Ansprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. **Verbleibende Ansprüche können mit dem Wert, für den der Zuschlag nach § 19 Absatz 1 erteilt wurde, angerechnet werden.**

Übertragung von Ausschreibungsvolumina für Biomasse (§ 28b)

Nach der geplanten Regelung werden künftig pro Jahr 225 MW für Biomasseanlagen ausgeschrieben, zuzüglich der Mengen, die bei dem Auktionszeitraum vor drei Jahren nicht ausgeschöpft wurden. Der DeSH begrüßt grundsätzlich die Übertragung von Mengen in die Folgejahre, um den unterschiedlichen Inbetriebnahmezeiträumen des Anlagenparks bei bestehenden Anlagen sowie wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere bei dem Bau größerer Kraftwerke für Nutzung fester Biomasse, flexibel Rechnung zu tragen.

Der Entwurf sieht in § 39d zudem die Einführung einer Quote für Angebote aus südlichen Landkreisen vor, die bis zu 50 % des ausgeschriebenen Volumens bezuschlagt werden sollen. Werden diese Mengen jedoch nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung auf andere Landkreise ausgeschlossen. Damit kann sich als Konsequenz ergeben, dass bei einer überzeichneten Ausschreibung ein Teil der Mengen nicht vergeben wird, wenn diese nicht aus den südlichen Landkreisen stammen. Insbesondere für die Nutzung der festen Biomasse möglichst im regionalen Umkreis, sollte die nicht bezuschlagte Menge aus den südlichen Landkreisen in andere Landkreise übertragbar sein können.

Einbeziehung von Altholzkraftwerken in die Ausschreibungen für bestehende Biomasseanlagen (§ 39g)

Der DeSH begrüßt ausdrücklich, dass durch die Regelungen in § 39f bestehenden Biomasseanlagen weiterhin ermöglicht wird, an den Ausschreibungen teilzunehmen, um bei Zuschlag eine einmalige Anschlussförderung für die Dauer von zehn Jahren zu erhalten. Im Zuge des EEG 2017 wurden jedoch die Anlagen, die Energie aus Altholz erzeugen, von dieser Förderung ausgeschlossen.

Neben der dadurch drohenden deutlichen Marktverzerrung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Anlagenbetreibern stellt sich seit einigen Jahren die Erfordernis, die anfallenden Altholzmengen effizient zu verwerten, um daraus erneuerbare Energie zu erzeugen.

Aktuellen Erhebungen zufolge werden von rund 8 Mio. t Altholz jährlich 6,5 Mio. t energetisch genutzt werden. Sofern sich für die bestehenden Anlagen keine wirtschaftliche Anschlussperspektive abzeichnet, werden im folgenden Jahr Kraftwerke mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1,1 Mio. t Altholz aller Voraussicht nach aus dem Markt ausscheiden.

Als Konsequenz würde der Beitrag der Altholzkraftwerke zur erneuerbaren Energieversorgung entfallen. Darüber hinaus wird der steigende Anfall von Althölzern auf deutlich reduzierte Kapazitäten treffen und regional aufgrund des Deponierungsverbotes zu Verwertungsengpässen führen. Mit der **Öffnung der Ausschreibungen für Altholzanlagen** durch eine Klarstellung im EEG dahingehend, dass in § 39h Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2017 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen wurden, teilnehmen können, würde auch für Altholz ein wettbewerbliches und diskriminierungsfreies Förderregime geschaffen.

Änderungsvorschlag:

Änderung des § 39g

„Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Strom aus Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse **nach der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Biomasseverordnung** in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht.“

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Julia Möbus

Geschäftsführerin

Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin

Tel.: 030 - 22 32 04 90

info@saegeindustrie.de

Über den Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e. V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.